

Verordnung

**der Stadt Burghausen über das Anbringen von Anschlägen
und über Darstellungen durch Bildwerfer
Vom 30.07.2018**

Stadtratsbeschuß Nr. 3.3 vom 18.07.2018

Die Stadt Burghausen erlässt auf Grund des Art. 28 des Gesetzes über das Landesstrafrecht und das Verwaltungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Verwaltungsgesetz - LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1982 (BayRS2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.07.2017 (GVBl S. 388) folgende Verordnung:

§ 1

- (1) Zum Schutz des Orts- und Landschaftsbildes und zum Schutze von Natur-, Kunst- und Kulturdenkmälern dürfen Anschläge, insbesondere Plakate, Zettel und Schriften nur auf den von der Stadt Burghausen zugelassenen Plakattafeln und -säulen und nur durch den von der Stadt Burghausen hierzu ermächtigten Unternehmer angebracht werden. Darstellungen durch Bildwerfer dürfen in der Öffentlichkeit nur nach vorheriger Genehmigung durch die Stadt Burghausen vorgeführt werden.
- (2) Abs. 1 findet keine Anwendung auf Werbeanlagen, die von der Bayerischen Bauordnung erfaßt werden.

§ 2

- (1) Die Wahlwerbung der politischen Parteien und Wählergruppen an den hierfür von der Stadt Burghausen genehmigten Stellen fällt nicht unter die Vorschriften dieser Verordnung.
- (2) Ankündigungen öffentlich-rechtlicher Religionsgemeinschaften und anderer Vereinigungen, die als gemeinnützig anerkannte Zwecke i.S.d. § 52 Abgabenordnung verfolgen, fallen nicht unter diese Verordnung, wenn sie an den hierfür bestimmten Anschlagtafeln ihrer eigenen Gebäude und Grundstücke sowie ihrer sonstigen Versammlungsräume angebracht sind.

§ 3

Die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung, des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes und des Bundesfernstraßengesetzes bleiben unberührt.

§ 4

- (1) Die Stadt Burghausen kann im Einzelfall auf Antrag Ausnahmen von den Vorschriften des § 1 Abs. 1 Satz 1 dieser Verordnung gestatten, wenn dadurch das Orts- und Landschaftsbild oder ein Natur-, Kunst- oder Kulturdenkmal nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt wird und die Gewähr besteht, daß die Anschläge innerhalb einer festgesetzten Frist beseitigt werden.

- (2) Die Stadt Burghausen kann die Beseitigung von Anschlägen und von Darstellungen durch Bildwerfer anordnen, wenn sie Rechtsgüter i.S.d. § 1 Abs. 1 beeinträchtigen.

§ 5

Nach Art. 28 Abs. 2 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung nach § 4 Abs. 1 öffentlich Anschläge außerhalb der zugelassenen Flächen anbringt oder anbringen lässt
2. entgegen § 1 Abs. 1 Satz 2 ohne Genehmigung öffentliche Bilddarstellungen vorführt oder vorführen lässt.

§ 6

Diese Verordnung tritt am 22.09.2018 in Kraft und tritt am 21.09.2028 außer Kraft.

Burghausen, 30.07.2018

STADT BURGHAUSEN

gez. Hans Steindl

Hans Steindl
Erster Bürgermeister

- II. Die Übereinstimmung der vorstehenden Abschrift mit der Urschrift der Verordnung der Stadt Burghausen wird hiermit amtlich beglaubigt.
- III. Bekanntmachungsvermerk:
Die vorstehende Verordnung ist ab 06.08.2018 im Rathaus, II. Stock, Zimmer 208, niedergelegt. Auf diese Niederlegung wurde durch Bekanntmachung vom 30.07.2018, angeschlagen an den Amtstafeln der Stadt Burghausen vom 31.07.2018 mit 30.08.2018, hingewiesen mit dem Bemerkten, dass die Verordnung während der allgemeinen Dienststunden zur Einsicht aufliegt. In der Bekanntmachung wurde mitgeteilt, dass die Verordnung am 22.09.2018 in Kraft tritt. Eine Ausfertigung der Bekanntmachung hat die örtliche Presse, mit der Bitte um Veröffentlichung im lokalen Teil, erhalten.